

Beitragsordnung des VfL Oldentrup

§ 1 Grundlage

Aufgrund der Satzung des VfL Oldentrup in der Fassung vom 1.2.2008 erlässt der Vereinsvorstand diese Beitragsordnung.

§ 2 Beitragsgruppen

Jugendliche: alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Erwachsene: alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

Senioren: alle Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollenden, zahlen ab dem 1.1. des darauf folgenden Jahres den Beitrag für Erwachsene.

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollenden, zahlen ab dem 1.1. des darauf folgenden Jahres den Beitrag für Senioren.

Familienbeitrag: Gesamtbeitrag für verheiratete Ehepaare und ggf. deren minderjährige Kinder bzw. für einen allein erziehenden Elternteil und seine minderjährigen Kinder.

§ 3 Monatsbeiträge (ab Juli 2011)

Beitrag für Jugendliche: 5,00 Euro

Beitrag für Erwachsene: 9,00 Euro

Beitrag für Senioren: 5,00 Euro

Familienbeitrag: 14,00 Euro

Beitrag für juristische Personen: 9,00 Euro

Der Beitrag für ein halbes Jahr wird jeweils zu Beginn des Kalenderhalbjahres eingezogen.

§ 4 Beitragsermäßigungen und -freistellungen

Auf schriftlichen Antrag zahlen Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, weiterhin den Beitrag für Jugendliche oder werden ggf. weiterhin im Familienbeitrag ihrer Eltern geführt.

Auf schriftlichen Antrag werden Zivildienstleistende, Grundwehrdienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger beitragsfrei gestellt. Das gleich gilt für Kinder, deren Eltern die o. g. Voraussetzungen erfüllen.

Der Antrag auf Beitragsermäßigung oder -freistellung ist über die Abteilungsleitung, die dessen Berechtigung durch Unterschrift bestätigen muss, an den Vereinsvorstand zu richten. Der Antragszeitraum kann höchstens 2 Jahre betragen; danach ist ein neuer Antrag zu stellen. Der Antrag muss dem Vorstand 4 Wochen vor Beginn des Antragszeitraums vorliegen; er kann nicht rückwirkend gestellt werden.

Wenn der Ermäßigungs- oder Freistellungsgrund während des Antragszeitraums wegfällt, ist dies dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Mit Beginn des Folgemonats ist dann wieder der reguläre Beitrag fällig.

Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen und Beitragsfreistellungen in begründeten Einzelfällen auch dann beschließen, wenn die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung am 1.2.2008 in Kraft.

Die Monatsbeiträge wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.2.2011 geändert. Die geänderten Beiträge gelten ab Juli 2011.